

Baurichtlinien

1. Gartenlaube:

BKleingG und der Bebauungsplan der Hansestadt Lüneburg sehen insbesondere folgende Bedingungen vor:

- Eine Gartenlaube darf eine Größe von max. 24 qm haben und soll auch für die Unterbringung von Werkzeugen, Gartengeräten etc. dienen.
- Die Höhe der Gartenlaube darf 3 m nicht überschreiten.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Rechtsprechung insbesondere zum BKleingG und Forderungen zum Versicherungsschutz:

- Dabei ist bei einem Dachüberstand von mehr als 0,5 m der Dachüberstand komplett zur Grundfläche hinzuzurechnen.
- Es ist auf eine einfache Ausführung der Laube zu achten.
- Der Abstand der Gartenlaube zur Gartengrenze muss mind. 2,50 m betragen, der Abstand zur nächsten Bebauung mind. 5 m.

2. Weitere Bestimmungen:

Erlaubt ist ein Gewächshaus mit max. 8,5 qm Fläche und 2,20 m Höhe.
Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Entsorgung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Entsorgung in Abwasser- und Fäkalgruben ist nicht erlaubt!

Nicht erlaubt sind:

Feuerstätten in der Laube, Keller, Kompostgruben an den Hauptwegen sowie gemauerte (Beton, Stein) Kompostbehälter

Wichtig:

Die Gartenlaube und alle anderen Bestandteile des Gartens gelten als Scheineigentum im Sinne des BGB. Das heißt, sie gehören dem Unterpächter auch dann, wenn sie fest mit dem Boden verbunden sind.

Der Unterpächter hat jedoch eine Räumspflicht. Diese entfällt nur dann, wenn der Unterpächter einen Kaufvertrag über diese Bestandteile mit dem Nachpächter abschließt und der Verein dieser Übertragung zustimmt.

Das Errichten oder Verändern einer Gartenlaube und eines Gewächshauses, die im Einklang mit den Baurichtlinien des Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. stehen, bedürfen unbeschadet einer u. U. baurechtlichen Genehmigung der Anzeige bei dem jeweiligen KGV. Jede sonstige Baumaßnahme bedarf der Genehmigung, die über den Kleingärtnerverein beim Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. zu beantragen ist. Hierunter fallen auch alle nachträglichen Änderungen, Erweiterungen und Erneuerungen vorhandener Anlagen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung begonnen werden.

Unter den Begriff „Sonstige Baumaßnahmen“ fallen z.B.

- das Setzen von Zäunen (auch Sichtschutzzäunen),
- das Aufstellen von transportablen Schuppen u.ä. und Kinderspielhäusern,
- das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub u.ä., Aufbringen von Kies, Schotter o.ä. auf die Gartenfläche.

Gartenlauben, Gewächshäuser, Baulichkeiten, Bauteile, Versorgungsanlagen usw., die entgegen geltenden Vorschriften errichtet wurden, sind auf Verlangen des Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. unverzüglich zu entfernen.

Bei Neubauten von Gartenlauben oder Umbauten an bestehenden Dächern ist eine Anbringung von Dachrinnen und Wasserspeichersystemen (z.B. Regentonnen oder Zisternen) mit mindestens 200 L Fassungsvermögen verpflichtend. Bei Neubauten von Gartenlauben ist der Einrichtung einer Komposttoilette auf der Parzelle verpflichtend vorgeschrieben.

Stand 12.03.2024